

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21.05.2024, 9.00 Uhr,

im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, II. Stock (gelber Bereich), Saal 293

das Erbbaurecht, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Dellwig Blatt 1208
(Amtsgerichtsbezirk Essen-Borbeck)

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 BV: Das Erbbaurecht, das auf dem im Grundbuch von Dellwig Blatt 1479 unter Nr. 1 verzeichneten Grundstück, Gemarkung Dellwig, Flur 9, Flurstück 247, Hof- und Gebäudefläche, Reuenberg 45 A, Größe: 9,25 a, in Abteilung 2 unter Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren beginnend mit den 01.04.1980 eingetragen ist,

das in Essen-Dellwig gelegen ist, versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein mit einem 1-gesch. Gewerbegebäude bebautes Eckgrundstück, bestehend aus einem Verkaufsraum mit Eingangsbereich, Lagerbereich mit Anlieferung, ehem. Personalraum, 2 Toiletten mit Vorraum (lt. Planunterlagen), Technikraum (Kühlmaschine), Heizungsraum, 4 Stufen höher gelegenes Büro (ehem. Kontrollraum). BJ: ca. 1980; NF: insges. Ca. 423 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.22 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 402.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 07.03.2024